



Amtsgericht Görlitz

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Aktenzeichen: **3 K 97/24**

Görlitz, d. 30.09.2025

Terminsbestimmung

Im Zwangsversteigerungsverfahren auf Antrag d. Erben (§ 175 ZVG)

soll am

<i>Wochentag und Datum</i>	<i>Uhrzeit</i>	<i>Raum</i>	<i>Ort</i>
Dienstag, 16.12.2025	09:30 Uhr	Sitzungssaal 119, 1. OG	Hauptgebäude 02826 Görlitz, Postplatz 18

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Zittau von Rosenhain

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
Rosenhain	244	Gebäude- und Freifläche	190	13

Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

bebaut mit Resten eines Wohngebäudes, wobei diese großflächig zugewachsen sind. Dazu Freiflächen in naturbelassenem bzw. vernachlässigtem Zustand.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Absatz 5, 85a Absatz 2 Satz 1 ZVG festgesetzt auf 1,00 EUR (in Worten ein 00/100 Euro).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderenfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen ein-

getreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bieter müssen damit rechnen, dass sie für ihre Gebote Sicherheit zu leisten haben. Diese beträgt **10 Prozent** des festgesetzten **Verkehrswertes**. Die Sicherheit ist sofort zu leisten.

Zulässige Formen der Sicherheitsleistung sind:

- Bundesbankscheck, frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt
- von der Bank ausgestellter Verrechnungsscheck, im Inland zahlbar, frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt
- unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft
- Geldüberweisung auf das Konto der Landesjustizkasse Chemnitz (Bundesbank Chemnitz IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00, BIC: MARKDEF1870, Verwendungszweck: 7056 10525-0 SHL + **3 K 97/24** + *Name des Bieters*), die im Versteigerungstermin nachweislich gutgeschrieben sein muss (Einzahlung etwa 10 Tage vor Termin).
Bargeld ist als Zahlungsmittel nicht mehr zugelassen.

Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Zusätzlicher Hinweis für Bieter: Bei der Einzahlung der Sicherheitsleistung ist unbedingt die eigene SEPA-Verbindung (IBAN, BIC) anzugeben.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter www.zvg-portal.de

Antragsteller: Land Baden-Württemberg, Tel.07231-39700-34, Az: PF-3327.3/3576